



stv. Urkundsbeamtin

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

***** GmbH & Co. KG

***** , *****

vertreten durch ***** GmbH

vertreten durch die Geschäftsführerin

***** , *****

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte *****

***** , *****

- Klägerin -

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch das Landratsamt Straubing-Bogen

Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

beteiligt:

Regierung von Niederbayern

als Vertreter des öffentlichen Interesses

Postfach, 84023 Landshut

- Beklagter -

wegen

Nutzungsuntersagung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 6. Kammer, unter Mitwirkung von

Richter am Verwaltungsgericht Michel

Richter am Verwaltungsgericht Dr. Pfister

Richter Dr. Weber

ehrenamtlichem Richter *****

ehrenamtlichem Richter *****

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 15. Februar 2011 am 15. Februar 2011 folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand :

Die Klägerin wendet sich gegen die Nutzungsuntersagung für die von ihr betriebene „Behinderteneinrichtung für beschützende Wiedereingliederung“ für Personen, die dem freiheitsentziehenden Maßregelvollzug nach §§ 63 ff. StGB oder dem Unterbringungsgesetz unterliegen.

Mit dem am 18.12.2007 eingegangenen Bauantrag für die Behinderteneinrichtung wurde die betriebstechnische Beschreibung vom 5.12.2007 vorgelegt. Die Plätze seien nach den angekreuzten Arten der Behinderung für „geistig Behinderte“, „Rollstuhlfahrer (bis zu 4 Plätze)“ und „Mischdiagnosen“ vorgesehen. Die Kategorien „psychisch Kranke“, „ständig Gehbehinderte“ und „ständig Bettlägerige“ wurden nicht angekreuzt. Vier bis sechs Mitarbeiter tagsüber und zwei Mitarbeiter nachts sollen sich um drei Gruppen mit jeweils neun Personen kümmern. Eine Gruppe werde offen geführt, zwei Gruppen geschützt (d.h. geschlossen). Im Bereich der beschützten Gruppen würden Menschen mit erheblichen Verhaltensauffälligkeiten betreut. Die Bewohner befänden sich ganztags im Haus. Nach den vorgelegten Plänen haben die drei Wohngruppen 932 qm, die Verwaltungs- und Therapieräume 665 qm Nutzfläche.

Der Neubau der Behinderteneinrichtung wurde mit Bescheid vom 20.2.2008 genehmigt. Das Bauvorhaben sei genehmigungsfähig, da es dem in Aufstellung befindlichen Deckblatt Nr. 3 des Bebauungsplanes „*****“ entspreche.

Das Gebiet des Bebauungsplanes „*****“ vom 22.2.2005 liegt im südwestlichen Bereich der Gemeinde O*****. Es besteht im größeren, östlichen Bereich aus einem Allgemeinen Wohngebiet. Westlich hiervon, bis dahin Außenbereich, befindet sich das Baugrundstück. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ist diesbezüglich festgesetzt:

„Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO

Zweckbestimmung: Betreutes Wohnen

Dem Sondergebiet wird bzgl. des Immissionsschutzes die Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes zuerkannt“

Aus der Begründung ergibt sich, dass das bestehende Baugebiet ***** um 60 Bauparzellen erweitert werden solle. Ergänzend solle die Baugebietsausweisung auch ein Projekt für betreutes Wohnen an der Staatsstraße 2125 umfassen.

Im Deckblatt Nr. 3 vom 9.5.2008 wurde die Grundstücksteilfläche, auf der das Sondergebiet festgesetzt wurde, erweitert. Zur Begründung wird angegeben: „Auf dem bisher bereits als Sondergebiet „Betreutes Wohnen“ ausgewiesenen Grundstück wird von einer als Bauherr

fungierenden Stiftung ein Pflegeheim für Schwerstbehinderte errichtet. Anstelle der ursprünglich vorgesehenen ca. 5.000 m² Grundstücksgröße werden hierfür nach dem aktuellen Planungskonzept ca. 6.500 m² benötigt. Der Geltungsbereich des Sondergebietes wird daher in südlicher Richtung um 15,0 m erweitert.“

Mit verschiedenen Ergänzungsbescheiden wurden die Bauarbeiten freigegeben und Auflagen festgesetzt.

Im Rahmen einer Besprechung beim Bezirk Niederbayern am 20.5.2010 wies das Landratsamt Straubing-Bogen darauf hin, dass vier Personen in der Anlage nach § 63 StGB untergebracht seien. Bei drei weiteren Bewohnern sei der Vollzug nach § 63 StGB zur Bewährung ausgesetzt worden, zwei von ihnen befänden sich freiwillig in geschlossenen Gruppen, einer in der offenen Gruppe.

In weiteren Gesprächen und Schriftwechseln diskutierten die Parteien über die Frage, ob eine Unterbringung von Personen im freiheitsentziehenden Maßregelvollzug oder nach dem Unterbringungsgesetz erfolgen dürfe. Der Beklagte hörte die Klägerin hinsichtlich einer Nutzungsuntersagung für diesen Personenkreis mit Schreiben vom 15.7.2010 an.

Die Klägerin wies darauf hin, die Einrichtung in N***** sei eine Spezialeinrichtung für Menschen mit Behinderung und erheblichen Verhaltensauffälligkeiten, die in einer offenen und zwei beschützten Gruppen betreut würden. Es handele sich nicht um eine Einrichtung des Maßregelvollzugs. Vielmehr werde ein „Probewohnen“ durchgeführt, das nur außerhalb der Strukturen eines Maßregelvollzuges Sinn mache. Die Möglichkeit, dass Personen mit „StGB-Hintergrund“ für die Einrichtung in Betracht kämen, sei der Fachstelle des Landratsamtes bereits zum Zeitpunkt der Stellung des Bauantrages bekannt und im Anhörungsverfahren auch anderen Fachstellen zugänglich gewesen. Eine Nutzungsänderung durch die Betreuung von Personen, die dem Bayerischen Unterbringungsgesetz zugeordnet seien, sei nicht gegeben. Die Baugenehmigung enthalte keine Einschränkungen oder Aussagen für den Betrieb der Einrichtung.

Das im Bebauungsplan ausgewiesene Sondergebiet „Betreutes Wohnen“ ziele nicht auf den Aspekt der Freiwilligkeit ab, sondern auf den eigentlichen Zweck, also das tatsächliche Bewohnen von Wohnungen (oder Einrichtungen). Da die Baunutzungsverordnung eine Gebietsfestsetzung eines Sondergebietes für „Betreutes Wohnen“ nicht kenne, ergebe sich daraus keine Anforderung für die Nutzungsart.

Mit Bescheid vom 9.8.2010 untersagte das Landratsamt Straubing-Bogen in der von der Klägerin betriebenen Einrichtung die Unterbringung von Personen, die dem freiheitsentziehenden Maßregelvollzug nach § 63 ff. StGB oder dem Unterbringungsgesetz unterliegen.

Für den Fall der Nichtbeachtung bis spätestens drei Monate nach Unanfechtbarkeit des Bescheides wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000 € angedroht.

Zur Begründung wird ausgeführt, aus den Antragsunterlagen für die Errichtung als Behinderteneinrichtung ergebe sich nur die Betreuung von geistig Behinderten, Rollstuhlfahrern und Mischdiagnosen, teilweise mit besonderen Verhaltensauffälligkeiten. Die Unterbringung von Personen, die dem freiheitsentziehenden Maßregelvollzug nach §§ 63 ff. StGB oder dem Unterbringungsgesetz unterlägen, stelle eine andere planungsrechtliche Nutzungsform dar. Die damit verbundene Nutzungsänderung sei nicht nach Art. 57 Abs. 4 Nr. 1 BayBO verfahrensfrei zulässig. Auch das „Probewohnen“ stelle eine Maßnahme im Rahmen des Maßregelvollzuges dar. Die betreffenden Personen hielten sich nicht freiwillig in der Einrichtung auf. Es handele sich damit nicht um ein Wohnen. Eine Genehmigung könne nur erfolgen, wenn eine Befreiung nach § 31 BauGB erteilt werde. Die Betreuung der genannten Personengruppe widerspreche aber den Grundzügen der Planung und sei daher nicht genehmigungsfähig. Es liege auch kein gemeindliches Einvernehmen vor.

Der Bescheid wurde am 10.8.2010 zugestellt.

In einem Zeitungsartikel wird über den Erlass des Bescheides berichtet. Die Bewohner N***** seien verunsichert gewesen, als bekannt geworden sei, dass sich in der Einrichtung auch behinderte Menschen mit pädophilen Neigungen und ehemalige Forensik-Patienten befänden. Insbesondere unter Familien mit Kindern habe sich Angst breitgemacht. Durch die Nutzungsuntersagung solle eine äußerst emotionsgeladene und von Ängsten getragene Diskussion beendet werden. Eine Bürgerinitiative wende sich nicht gegen den Betrieb des Hauses als solches, aber fordere ein Heim ohne Bewohner, die Straftaten begangen haben, und ohne Bewohner mit pädophilen Neigungen und solchen, von denen eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehe. Eine Unterschriftenliste sei von 462 Bürgern unterschrieben worden.

Bei einer erneuten Überprüfung am 11.8.2010 wurde festgestellt, dass zu diesem Zeitpunkt fünfzehn Personen im geschlossenen Bereich untergebracht waren. Bei zehn Personen liege ein Unterbringungsbeschluss nach § 1906 Abs. 1 BGB vor, zwei Personen seien freiwillig in einer geschlossenen Gruppe. Zwei Personen seien nach § 63 StGB und eine Person nach dem Bayerischen Unterbringungsgesetz untergebracht. Von den sieben Personen in der offenen Gruppe dürften zwei Personen nur mit Personal ausgehen. Eine Person dürfe nur mit bestimmten Personen, eine weitere Person nur mit einer zugeordneten Betreuung (1:1) die Einrichtung verlassen.

Die Klägerin erhob mit Telefax ihrer Prozessbevollmächtigten vom 25.8.2010 Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg. Sie stellt den Antrag,

den Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 9.8.2010 aufzuheben.

Die Klägerin betreue Menschen mit geistiger, psychischer und körperlicher Behinderung im gesamten bayerischen Raum. Aufgrund der der Baugenehmigung zugrunde liegenden betriebstechnischen Beschreibung vom 5.12.2007 verfüge die streitgegenständliche Einrichtung über drei Gruppen mit jeweils neun Plätzen. Davon seien zwei Gruppen geschützt (das heißt geschlossen), eine Gruppe werde offen geführt. Hingewiesen wurde darauf, dass die Belegung der Einrichtung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht festgestanden habe. Es sei davon ausgegangen worden, dass insbesondere im Bereich der geschützten Gruppen Menschen mit erheblichen Verhaltensauffälligkeiten betreut würden.

Mit dem Bezirk Niederbayern sei eine Leistungsvereinbarung für die Leistungstypen Wohnen für Erwachsene und mit körperlicher oder geistiger Behinderung mit Tagesbetreuung geschlossen worden. Danach könnten in der Einrichtung Erwachsene mit geistiger Behinderung und zusätzlichen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten, bei denen eine Unterbringung nach § 1906 BGB angeordnet sei, und eine geschützte/geschlossene Wohnform (bei ungehinderter Bewegungsfreiheit innerhalb der Wohngruppen und des Gartens/Freifläche) aufgenommen werden. In fachlich begründeten Ausnahmefällen könnten vorübergehend und für einen begrenzten Zeitraum geistig behinderte Menschen aus dem Maßregelvollzug (§ 63 StGB) mit positiver Prognose aufgenommen werden. Die Leistungsvereinbarung entspreche den vorgegebenen Nutzungsarten der Baugenehmigung.

Die Nutzungsuntersagung für die Betreuung von Personen, die dem freiheitsentziehenden Maßregelvollzug nach den §§ 63 ff. StGB oder dem Unterbringungsgesetz unterliegen, werde im Wesentlichen darauf gestützt, dass die Zweckbestimmung nicht mit der Festsetzung „Betreutes Wohnen“ im Bebauungsplan übereinstimme. Weder der Begriff des „Betreuten Wohnens“ noch die Kategorisierung „Schwerstbehinderte“ stelle aber eine baurechtliche Legaldefinition dar. Durch die Unterbringung des genannten Personenkreises liege keine baurechtlich relevante Nutzungsänderung vor. Nicht aufgenommen würden Personen, die aufgrund ihrer Symptomatik noch einer klinischen Unterbringung bedürfen oder akut Suizid gefährdet seien. Die aufgrund der §§ 63 ff. StGB in der Einrichtung lebenden Personen seien weder mehr noch weniger aggressiv oder gefährlich als andere Personen. Dies ergebe sich auch aus der Rahmenkonzeption der Klägerin (Stand: 06/2010). Mangels bauplanungsrechtlich relevanter Änderung der Nutzung könne auch keine Nutzungsuntersagung nach Art. 76 BayBO erfolgen. Die Unterbringung aller Behinderten sei in gleicher Weise zu beurteilen.

Dies gelte auch für Personen, die gegen oder ohne ihren Willen untergebracht würden, weil sie psychisch krank oder infolge Geistesschwäche oder suchtpsychisch gestört seien und dadurch in erheblichem Maß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdeten. Die Unterbringung sei nach dem Unterbringungsgesetz auch zulässig, wenn die Gefährdung gegen sich selbst gehe.

Der genannte Personenkreis wohne auch in der Einrichtung, da es hierfür nicht auf die Freiwilligkeit ankomme. Der Personenkreis sei auch regelmäßig nicht fähig, einen eigenständigen Willen zu bilden. Einen erheblichen Unterschied zwischen eingewiesenen Personen und denen, die unter vormundschaftlicher Betreuung stehen, gebe es nicht. Übersehen werde wohl auch, dass der Bebauungsplan aufgrund des Bauantrages der Klägerin mit Beschluss vom 19.3.2008 hinsichtlich des Baugrundstückes in „Pflegeheim für Schwerstbehinderte“ geändert worden sei.

Unabhängig von dem Begriff des „Wohnens“ widerspreche die Nutzung der Einrichtung der Klägerin auch nicht den Grundzügen der Planung oder dem Gebietscharakter und damit dem Rücksichtnahmegebot. Selbst in einem Allgemeinen Wohngebiet seien Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig. Störungen gingen von der Einrichtung der Klägerin nicht aus. Die Bewohner verbrachten die meiste Zeit in der Einrichtung. Spaziergänge außerhalb der Einrichtung erfolgten für die Bewohner der geschlossenen Gruppe ausschließlich in Begleitung des Einrichtungspersonals.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Antragsunterlagen hätten keine Angaben zur Unterbringung von Personen enthalten, die dem freiheitsentziehenden Maßregelvollzug nach §§ 63 ff. StGB oder dem Unterbringungsgesetz unterlägen. Bei der Unterbringung dieses Personenkreises liege gegenüber einem Behindertenwohnheim eine andere planungsrechtlich relevante Nutzungsform vor. Es sei keine verfahrensfreie Nutzungsänderung nach Art. 57 Abs. 4 Nr. 1 BayBO gegeben. In der Rechtsprechung sei anerkannt, dass von einer Nutzungsänderung auszugehen sei, wenn die der genehmigten Nutzung eigene Variationsbreite verlassen werde und durch die Aufnahme der veränderten Nutzung bodenrechtliche Belange neu berührt werden können. Vorliegend könnte eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB zugelassen würde. Entgegen der Auffassung der Klägerin liege die Einrichtung nicht in einem Mischgebiet, sondern in einem Sondergebiet „Betreutes Wohnen“. Dies gelte auch nach dem Deckblatt Nr. 3 vom 9.5.2008. Die Unterbringung des genannten Personenkreises stelle kein Wohnen dar. Zwar diene noch ein Pflegeheim für Schwerstbehinderte, soweit es keine krankenhaushmäßige Betreuung biete, aus planungsrechtlicher Sicht dem Wohnen. Dies

gelte aber nicht für die unfreiwillige Unterbringung des genannten Personenkreises. Dies ändere sich auch nicht durch die Bezeichnung des „Probewohnens“ im Maßregelvollzug.

Eine andere Beurteilung ergebe sich auch nicht aus der Leistungsvereinbarung mit dem Bezirk Niederbayern, der der Baugenehmigung nicht zugrunde gelegen habe.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung lägen nicht vor. Das Baugebiet „*****“ stelle aufgrund seiner beachtlichen räumlichen Ausdehnung einen der Hauptwohnsiedlungsbereiche im Ortsbereich dar. Die Einrichtung für Behinderte mit Pflege- und Betreuungsbedarf mit wohnähnlichem Charakter habe nach den Planungsvorstellungen der Gemeinde den siedlungsmäßigen Abschluss der durch Wohnbebauung geprägten Ortsbebauung an der Staatsstraße darstellen sollen. Für die Bezeichnung der Fläche als Sondergebiet sei die Größenordnung der Baufläche maßgeblich gewesen und nicht die Annahme, die geplante Einrichtung müsse als nicht wohngebietsverträglich beurteilt werden. Die Abweichung von der Zielsetzung der Gemeinde sei städtebaulich nicht vertretbar. Die Durchführung des Bauungsplanes führe nicht zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte und sei nicht aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich. Nicht zu beanstanden sei, dass die Gemeinde ihr Einvernehmen zur Erteilung der Befreiung nicht erteilt habe.

In einer Replik weist die Klägerin darauf hin, Sinn und Zweck des Maßregelvollzuges sei die Therapie geistig behinderter Menschen. Dieser gehöre nicht zum Strafvollzug. Eine Nutzungsänderung liege auch deshalb nicht vor, weil die Einrichtung von Beginn an in der nun praktizierten Weise genutzt worden sei. Soweit der Beklagte voraussetze, dass in der Einrichtung nur gewohnt werden dürfe, setze dies nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, die eigene Gestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises sowie die Freiwilligkeit des Aufenthaltes voraus. Es müsse ein selbstbestimmt geführtes privates Leben „in den eigenen vier Wänden“ geführt werden, das auf gewisse Dauer angelegt sei. Diese Voraussetzungen würden auch nicht von den Bewohnern verwirklicht, die aufgrund ihrer geistigen Behinderung den eigenen Haushalt nicht selbst führen könnten.

In der mündlichen Verhandlung wird erklärt, dass derzeit zwei Personen untergebracht sind. Nach Erhöhung des Zauns auf 2,50 m sei kein Ausbruch mehr erfolgt. Die Patienten der geschlossenen Wohnbereiche könnten die Einrichtung mit einer Betreuung 1:1 verlassen, wenn dies nach medizinischer, therapeutischer und pädagogischer Sicht zu verantworten sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die eingereichten Schriftsätze, die Behördenakten und die Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 15.2.2011 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der angefochtene Bescheid vom 9.8.2010 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO.

1. Die Entscheidung kann ohne die Beiladung der Personen erfolgen, auf die sich die Nutzungsuntersagung bezieht, da diese durch die vorliegende Entscheidung nur indirekt betroffen werden. Ihre weitere Unterbringung wird durch das zuständige Gericht bzw. die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bestimmt. Einen im baurechtlichen Verfahren zu beachtenden Anspruch darauf, gerade in dieser Einrichtung untergebracht zu werden, haben sie nicht. Dem steht nicht entgegen, dass die betroffenen Personen nur mit ihrer Einwilligung in der Einrichtung untergebracht werden.

Nicht beizuladen war auch die Gemeinde, da die Entscheidung keine bindende Wirkung hinsichtlich des Bebauungsplanes hat.

2. Nach Art. 76 S. 2 BayBO hat die Bauaufsichtsbehörde nach ordnungsgemäßer Anhörung der Klägerin, Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG, die Nutzung der von der Klägerin betriebenen Einrichtung in der Form teilweise untersagt, dass Personen, die dem freiheitsentziehenden Maßregelvollzug nach §§ 63 ff. StGB oder dem Unterbringungsgesetz unterliegen, nicht untergebracht werden dürfen.

Nach dem Gesetzeswortlaut genügt für eine Nutzungsuntersagung die formelle Illegalität. Nicht entscheidend ist, ob rechtmäßige Zustände auf andere Weise hergestellt werden können, weil mit der Benutzung einer genehmigungspflichtigen baulichen Anlage immer erst nach deren baurechtlichen Überprüfung und Genehmigung begonnen werden darf (Art. 68 Abs. 5 BayBO). Nur eine Nutzung, die sich im Rahmen der Baugenehmigung hält, ist rechtmäßig und befindet sich im Einklang mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Es bedarf demnach insoweit keiner Prüfung, ob die nicht genehmigte Nutzung genehmigungsfähig ist (vgl. BayVGH, B. v. 4.8.2004, 15 CS 04.1648 und v. 5.8.2004, 15 CS 04.1649, zitiert nach juris).

Die Kammer unterscheidet allerdings in ständiger Rechtsprechung zwischen zwei Varianten der Nutzungsuntersagung. Bei einer vorläufigen Nutzungsuntersagung müssen nur die Voraussetzungen für eine Baueinstellung vorliegen, bei einer Nutzungsuntersagung auf Dauer ist – wie bei einer Beseitigungsanordnung – auch die materielle Genehmigungsfähigkeit zu prüfen (BayVGH, B. v. 6.2.1980, 14 CS 1776/79, BayVBl 1980, 246; BayVGH,

Urt. v. 21.12.1999, 2 B 94.1741, zitiert nach juris).

Auch nach der Rechtsauffassung, dass für die Nutzungsuntersagung die formelle Rechtswidrigkeit der Nutzungsänderung ausreicht, wird die materiellrechtliche Situation zumindest im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung berücksichtigt, insbesondere bei offensichtlicher Genehmigungsfähigkeit der untersagten Nutzung (BayVGH, B. v. 14.8.2006, 2 ZB 06.1681, zitiert nach juris) oder bei der Gefahr des Eingriffs in wichtige, grundrechtlich geschützte Rechtsgüter (BayVGH, B. v. 5.12.2005, 1 B 03.2608, Nutzungsuntersagung gegenüber einem Mieter, zitiert nach juris) bzw. nicht wieder gut zu machenden Eingriffsfolgen (BayVGH, Urt. v. 19.11.2007, 25 B 05.12, zitiert nach juris). Notwendig ist in diesen Fällen keine vollständige Überprüfung der materiellen Genehmigungsfähigkeit, da diese nur in einem Genehmigungsverfahren geprüft werden kann. Anhand der vorhandenen Fakten ist die materielle Genehmigungsfähigkeit der Nutzungsänderung aber zumindest im Wesentlichen zu prüfen.

Ob und wann die Bauaufsichtsbehörde eine Nutzungsuntersagung anordnet, liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen (Simon/Busse, BayBO, Stand: Okt. 2010, Art. 76, Rdnr. 204 f, 301 f). Dieses Ermessen kann das Gericht nach § 114 VwGO nur dahingehend überprüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wurde. Vorliegend ist dies nicht der Fall, da die teilweise Nutzungsuntersagung wegen der formellen und materiellen Unzulässigkeit der Unterbringung des genannten Personenkreises nicht unverhältnismäßig ist und zweckwidrige Ermessenserwägungen nicht eingestellt wurden.

3. Die Unterbringung von Personen, die dem freiheitsentziehenden Maßregelvollzug nach §§ 63 ff. StGB oder dem Unterbringungsgesetz unterliegen, stellt gegenüber der mit Baugenehmigung vom 20.2.2008 genehmigten Nutzung eine baugenehmigungspflichtige Nutzungsänderung, Art. 55 Abs. 1 BayBO, dar. Nicht maßgeblich hierfür ist, dass die Nutzung nach den Angaben der Klägerin von Beginn an in der vorliegenden Form erfolgte.

a) Mit der Baugenehmigung vom 20.2.2008 wurde nicht nur die bauliche Errichtung mehrerer Gebäude sondern auch deren Nutzung als „Behinderteneinrichtung für beschützende Wiedereingliederung“ genehmigt. Was unter diesem Begriff aus der Sicht der Klägerin zu verstehen ist, wurde im Bauantragsformular vom 10.12.2007 nicht unmittelbar erläutert. Beigefügt war aber die betriebstechnische Beschreibung vom 5.12.2007. Diese wurde nicht zum Bestandteil der Baugenehmigung erklärt und enthält auch keinen Genehmigungsvermerk. Sie kann aber zur Auslegung des Inhalts des Bauantrages

und damit des Inhalts der Baugenehmigung herangezogen werden. Danach sollen Plätze für „geistig Behinderte“, „Rollstuhlfahrer (bis zu 4 Plätze)“ und „Mischdiagnosen“ in einer offenen und zwei beschützten (geschlossenen) Gruppen angeboten werden. Insbesondere im Bereich der beschützten Gruppen sollen auch Menschen mit erheblichen Verhaltensauffälligkeiten betreut werden. Nicht vorgesehen ist nach der betriebstechnischen Beschreibung die Betreuung von „psychisch Kranken“, „ständig Gehbehinderten“ und „ständig Bettlägerigen“.

Was unter „Mischdiagnosen“ zu verstehen ist, lässt sich der betriebstechnischen Beschreibung nicht entnehmen. Da „psychisch Kranke“ nicht als Patientengruppe genannt werden, wäre es nach dem Betriebskonzept naheliegend, an geistig behinderte Rollstuhlfahrer oder andere geistig Behinderte zu denken, die körperliche Behinderungen haben. Andererseits dürfte es im Rahmen der Variationsbreite der genehmigten Nutzungen liegen, wenn auch geistig Behinderte gepflegt werden, die eine der Schwere nach untergeordnete psychische Erkrankung haben. Nachvollziehbar hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass eine von Kindheit an bestehende geistige Behinderung oft auch psychische Erkrankungen zur Folge hat. Sind diese gegenüber der psychischen Erkrankung sekundär, steht dies der Nutzung der Behinderteneinrichtung nicht entgegen, auch wenn die Pflege psychisch Kranker in der betriebstechnischen Beschreibung nicht genannt wird.

Nicht innerhalb der Variationsbreite der genehmigten Nutzung liegt die Pflege von Personen, die im Wesentlichen „psychisch krank“ sind. Auch wenn es viele Personen gibt, die sowohl geistig behindert als auch psychisch krank sind und bei denen auf diese Bereiche bezogen von Mischdiagnosen gesprochen werden kann, handelt es sich um einen Personenkreis, auf den sich die Baugenehmigung nicht bezieht. Auch die Klägerin unterscheidet nicht nur in der betriebstechnischen Beschreibung sondern auch auf ihrer Website hinsichtlich der verschiedenen Konzepte ihrer Einrichtungen deutlich zwischen geistiger Behinderung und psychischer Erkrankung. Dass sich nach der Erklärung in der mündlichen Verhandlung diese Unterscheidung nur darauf beziehen soll, welcher Vertrag mit öffentlichen Trägern, insbesondere mit dem jeweiligen Bezirk, geschlossen wurde, kann den Angaben im Baugenehmigungsverfahren nicht entnommen werden und ist damit nicht Gegenstand der Baugenehmigung.

Entsprechendes ergibt sich hinsichtlich der Angabe der Klägerin, es sei dem Landratsamt bekannt gewesen, dass nach dem mit dem Bezirk Niederbayern geschlossenen Vertrag und der „Rahmenkonzeption“ auch Personen aus dem Maßregelvollzug und nach dem Unterbringungsgesetz untergebracht werden. Nach der glaubhaften Darstel-

lung des Beklagten und den vorgelegten Bauakten wurde dies vor Erlass der Baugenehmigung der Baugenehmigungsbehörde nicht bekanntgemacht und damit nicht Gegenstand der Baugenehmigung. Kenntnisse einzelner Beschäftigter im Landratsamt, zumindest außerhalb der Baugenehmigungsbehörde, führen nicht dazu, dass diese Kenntnisse allen anderen Beschäftigten zugerechnet werden können und Grundlage aller anhängigen Verfahren werden. Will die Bauherrin, dass sich die Nutzung ihres Bauvorhabens auf die Pflege eines bestimmten Personenkreises bezieht, muss sie ihn gegenüber der Gemeinde und der Baugenehmigungsbehörde im Rahmen des Bauantrages, Art. 64 BayBO, hinreichend beschreiben. Erfolgt dies nicht und geht die Nutzung durch einen weiteren Personenkreis über die Variationsbreite nach der dem Bauantrag zugrunde liegenden betriebstechnischen Beschreibung hinaus, liegt eine Nutzungsänderung vor.

- b) Eine Nutzungsänderung ist auch dadurch gegeben, dass die Personen nach §§ 63 ff. StGB oder dem Unterbringungsgesetz in der Einrichtung „untergebracht“ werden. Dabei kann dahinstehen, ob die Personen, deren Aufenthalt sich aus der betriebstechnischen Beschreibung ergibt, in der Einrichtung „wohnen“. Im Beschluss vom 25.3.1996 (4 B 302/95) hat es das Bundesverwaltungsgericht bei einem Kinderheim offen gelassen, ob noch der in der BauNVO verwendete Begriff des Wohnens gegeben ist. Zum Wohnen gehört danach zwar auch Betreuung und Pflege, das „Wohnen mit Betreuung“ setzt aber bereits ein Wohnen voraus. Hierzu gehören eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, die Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises sowie die Freiwilligkeit des Aufenthalts. Im Beschluss vom 25.3.2004 (4 B 15/04) wird ergänzt, dass diese Definition des Wohnens aus der Abgrenzung zu anderen planungsrechtlichen Nutzungsformen (Beherbergung, Heimunterbringung, Formen der sozialen Betreuung und Pflege) entwickelt wurde.

Je nach Gestaltung des täglichen Lebens kann selbst in therapeutischen Wohngemeinschaften „Betreutes Wohnen“ vorliegen (BayVGH, B. v. 25.8.2009, 1 CS 09.287). Der Aufenthalt kann in diesen Fällen damit als „Wohnen“ bezeichnet werden. Vorliegend stellt der Aufenthalt zumindest in den geschlossenen Wohngruppen aber kein „Wohnen“ sondern eine Heimunterbringung dar, da es unabhängig von der Freiwilligkeit des Aufenthalts an der Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises fehlt.

Ein Pflegeheim für Behinderte, kann eine Einrichtung für soziale Zwecke oder, wenn die Behinderten der besonderen gesundheitlichen Betreuung und Pflege bedürfen, eine Einrichtung für gesundheitliche Zwecke sein (Fickert/Fieseler, BauNVO, 11. Aufl. 2008,

§ 3, Rdnr. 19.63). Demgegenüber gehört eine Einrichtung, in die Personen, die dem freiheitsentziehenden Maßregelvollzug nach §§ 63 ff. StGB unterliegen, untergebracht werden, zumindest im weiteren Sinne zum Strafvollzug (BVerwG, B. v. 26.7.2005, 4 B 33/05 zum Freigängerhaus). Dies gilt auch dann, wenn nur ein „Probewohnen“ erfolgen soll, da die betroffenen Personen im Zusammenhang mit ihrer strafrechtlichen Verurteilung dort untergebracht werden. Selbst wenn die untergebrachten Personen nicht ohne ihre Einwilligung in der Einrichtung sind, ist die Unterbringung von einem freiwilligen Aufenthalt auch dann zu unterscheiden, wenn die Einwilligung nach § 1906 BGB erfolgt ist. Die Einwilligung des Betreuers ersetzt insoweit die Einwilligung des Behinderten (BayVGH, B. v. 27.10.1999, 1 ZS 99.2460, zitiert nach juris).

Bezüglich der Personen, die aufgrund einer Anordnung nach dem Unterbringungsgesetz in der Einrichtung untergebracht sind, handelt es sich um eine eigenständige sicherheitsrechtlich bedingte Nutzung. Hierfür genügt es, dass neben der Behandlung einer psychischen Erkrankung (zumindest) gleichwertig die Beseitigung der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung tritt, Art. 2 Halbs. 1 UnterbrG.

Die Unterbringung nach dem freiheitsentziehenden Maßregelvollzug nach §§ 63 ff. StGB oder dem Unterbringungsgesetz erfolgt somit aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Aufnahmewecks. Sie liegt nicht mehr in der mit der Baugenehmigung genehmigten Variationsbreite für einen sonstigen Aufenthalt eines Behinderten und stellt damit eine baugenehmigungspflichtige Nutzungsänderung dar, Art. 55 Abs. 1 BayBO.

4. Die Nutzungsänderung ist nicht baugenehmigungsfrei zulässig, Art. 57 Abs. 4 Nr. 1 BayBO, da durch die Unterbringung eines anderen, möglicherweise gefährlicheren Personenkreises andere Sicherungsmaßnahmen zu treffen sind (Vgl. Simon/Busse, BayBO, Stand: Juli 2010, Art. 57, Rdnr. 1435). An einigen Ausbruchversuchen aus der geschlossenen Abteilung zeigt sich, dass die nicht in jedem Einzelfall aber im allgemeinen höhere Gefährlichkeit der Untergebrachten (Art. 2 Halbs. 1 UnterbrG) andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, wie etwa die Erhöhung der Zäune nach sich zieht. Denkbar ist auch die Notwendigkeit einer höheren Personalausstattung, um die Sicherheit zu gewährleisten, wenn die untergebrachten Personen mit einer Begleitung das Haus verlassen dürfen.
5. Die Nutzungsänderung ist bauplanungsrechtlich unzulässig. Dabei kann dahinstehen, ob der Bebauungsplan ***** III i.d.F. des Deckblattes Nr. 3 wirksam ist, wovon das Verwaltungsgericht aber nicht ausgeht.

a) Im Rahmen einer inzidenten Überprüfung der Wirksamkeit des Bebauungsplanes kann das Verwaltungsgericht summarisch Feststellungen treffen, ohne in eine gezielte und detaillierte Fehlersuche eintreten zu müssen. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts ist die Festsetzung des Sondergebiets „Betreutes Wohnen“ im Bereich des Baugrundstücks unrichtig und führt damit zur Unwirksamkeit. Eine Änderung der Festsetzung im Deckblatt Nr. 3 in „Pflegeheim für Schwerstbehinderte“ ist nicht erfolgt. Bereits der in der betriebstechnischen Beschreibung genannte Personenkreis „wohnt“ nicht in der Einrichtung (s.o. 3 b), zumindest wenn er in den geschlossenen Gruppen betreut wird. Damit liegt auch kein „Betreutes Wohnen“ vor.

Es gibt zwar keine Legaldefinition des „Betreuten Wohnens“, diese ergibt sich aber indirekt aus der Abgrenzung zur Heimnutzung nach § 1 Abs. 2 HeimG (Kunz/Butz/Wiedemann, Heimgesetz, 10. Aufl. 2004, § 1, Rdnr. 14). Es handelt sich um eine Wohnform für ältere oder behinderte Menschen, bei der neben der alten- und behindertengerechten Wohnung die Sicherheit einer Grundversorgung gegeben ist und im Bedarfsfall weitere Dienstleistungen in Anspruch genommen werden können (Kunz/Butz/Wiedemann, aaO, Rdnr. 15). Entsprechendes gilt für das nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes erlassene Bayerische Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (v. 8.7.2008, GVBl 2008, 346), das für das Betreute Wohnen eine Auslegungsregel gibt (Burmeister/Gaßner/König/Müller, Bayerisches Pflege- und Wohnqualitätsgesetz, 2009, § 2, Rdnr. 23), wobei in den Gesetzesmaterialien (Drucks. 15/10182 v. 11.3.2008, D zu Art. 2 = Burmeister/Gaßner/König/Müller, aaO, S. 199) aber darauf verwiesen wird, dass es Betreutes Wohnen in unterschiedlichen Formen gibt, die nicht durch zu enge gesetzliche Vorgaben eingengt werden dürfen. Betreutes Wohnen umfasst nach Art. 2 Abs. 2 Bayer. Pflege- und Wohnqualitätsgesetz sowohl stationäre Einrichtungen als auch ambulant betreute Wohngemeinschaften, Art. 2 Abs. 1 bis 3 Bayer. Pflege- und Wohnqualitätsgesetz, wobei in Abgrenzung zur stationären Einrichtung nach dem Heimgesetz Mieter und Käufer nicht zur Annahme einer Vollbetreuung sondern nur zur Annahme von „allgemeinen Betreuungsleistungen wie Notrufdienste, die Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen oder Informationen und Beratungsleistungen (Grundleistungen) von bestimmten Anbietern“ verpflichtet werden können, die darüber hinausgehenden Betreuungs- und Pflegeleistungen aber frei wählbar sind.

Wegen der weitgehend selbständigen Haushaltsführung und Lebensgestaltung handelt es sich bei „Betreutem Wohnen“ um bauplanungsrechtliches „Wohnen“. Es ist deshalb bereits fraglich, ob ein Sondergebiet „Betreutes Wohnen“ festgesetzt werden kann. Die Behinderteneinrichtung der Klägerin fällt nicht hierunter, sondern stellt eine Nutzung durch ein Behindertenheim dar. Die Ausweisung des Sondergebietes „Betreutes Woh-

nen“, entsprechend der Ausweisung „Betreutes Wohnen“ im Flächennutzungsplan, erfolgte zwar nach den Plänen der Klägerin und der Gemeinde im Hinblick auf ein Behindertenheim. Dennoch ist die Festsetzung des Bebauungsplanes ***** III unwirksam, da die Zweckbestimmung im Bebauungsplan eindeutig festzusetzen ist (Ernst/ Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Stand: Sept. 2010, § 11 BauNVO, Rdnr. 27). Insbesondere ist nicht zu erkennen, dass die Bezeichnung „Betreutes Wohnen“ gerade im Hinblick auf die 60 neuen Bauparzellen der erforderlichen Anstoßfunktion der Bekanntmachung genügt hat (OVG Koblenz, Urt. v. 1.10.2008, 8 C 10611/08, zitiert nach juris).

Der Begründung des Bebauungsplanes ist zudem nicht zu entnehmen, § 2 Abs. 3 BauGB, wie die Interessen der Eigentümer der benachbarten Grundstücke in Bezug auf eine Behinderteneinrichtung abgewogen wurden.

- b) Die Nutzungsänderung ist bei Unwirksamkeit des Bebauungsplans bauplanungsrechtlich unzulässig. In diesem Fall läge trotz der noch nicht vollständigen Bebauung der näheren Umgebung ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil nach § 34 BauGB vor, da die Einrichtung der Klägerin zur vorhandenen Bebauung gehört und diese nach dem vorhandenen Luftbild den Eindruck der Geschlossenheit vermittelt.

Auch wenn in der Einrichtung ohne Genehmigung von Anfang an Personen, die dem freiheitsentziehenden Maßregelvollzug nach §§ 63 ff. StGB oder dem Unterbringungsgesetz unterliegen, untergebracht waren, wird die Art der baulichen Nutzung der näheren Umgebung durch die Einrichtung nur insoweit geprägt, als dies der Baugenehmigung entspricht. Diese Nutzung umfasst im Wesentlichen Wohngebäude und eine Behinderteneinrichtung (s. o. 3 a). Möglicherweise sind noch andere Nutzungen, wie eine Tankstelle zu berücksichtigen. Dahinstehen kann, ob die nähere Umgebung damit noch einem Allgemeinen Wohngebiet, § 4 BauNVO, oder einem Mischgebiet, § 6 BauNVO, entspricht, § 34 Abs. 2 BauGB, oder der Betrieb der Behinderteneinrichtung, auch wegen seiner Größe, so weit über die in diesen Gebieten zulässige Anlage für soziale oder gesundheitliche Zwecke hinausgeht (§§ 4 Abs. 2 Nr. 3, 6 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO), dass die nähere Umgebung nur nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen ist. Die Unterbringung von Personen, die dem freiheitsentziehenden Maßregelvollzug nach §§ 63 ff. StGB oder dem Unterbringungsgesetz unterliegen, geht in jedem Fall über den Bereich der zulässigen Nutzungen so weit hinaus, dass sich die untersagte Nutzung nicht mehr in die nähere Umgebung einfügt, § 34 Abs. 1 BauGB, bzw. eine erforderliche Befreiung nicht erteilt werden könnte, § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB.

Einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB steht entgegen, dass die Grundzüge der

Planung berührt werden. Mit dem Begriff „Grundzüge der Planung“ umschreibt das Gesetz in § 31 Abs. 2 BauGB die planerische Grundkonzeption, die den Festsetzungen eines Bebauungsplans zugrunde liegt und in ihnen zum Ausdruck kommt. Hierzu gehört alles, was das Ergebnis der Abwägung über die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange und den mit den getroffenen Festsetzungen verfolgten Interessenausgleich trägt (Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, § 31, RdNr. 36 f. m.w.N., BayVGH, Urt. v. 9.8.2007, 25 B 05.1337, zitiert nach juris). Der Planung sollte zugrunde liegen, dass Behinderte in räumlicher Nähe zur Wohnbebauung wohnen oder betreut werden können. Die Unterbringung von Personen, die dem freiheitsentziehenden Maßregelvollzug nach §§ 63 ff. StGB oder dem Unterbringungsgesetz unterliegen, geht so weit über diesen Planungsgedanken hinaus, dass die Grundzüge der Planung berührt werden. Unter besonderer Berücksichtigung des an das Sondergebiet unmittelbar anschließenden allgemeinen Wohngebietes ist die für die Befreiung erforderliche Abweichung von der Bauleitplanung städtebaulich nicht mehr vertretbar, § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Sie führt auch nicht zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte, da die Einrichtung der Klägerin auch ohne die untergebrachten Personen betrieben werden kann, § 31 Abs. 2 Nr. 3 BauGB.

c) Die Nutzungsänderung durch Unterbringung von Personen, die dem freiheitsentziehenden Maßregelvollzug nach §§ 63 ff. StGB oder dem Unterbringungsgesetz unterliegen, wäre auch dann nicht genehmigungsfähig, wenn der Bebauungsplan ***** III wirksam und die Nutzung der Einrichtung ohne die Unterbringung genehmigungsfähig wäre. Die Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen Befreiung, § 31 Abs. 2 BauGB, von der Festsetzung des Bebauungsplanes von der Art der baulichen Nutzung liegen nicht vor (s. o. 5 b).

6. Die Erfüllung der Nutzungsuntersagung ist der Klägerin auch nicht unmöglich, Art. 44 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG. Zwar kann die Klägerin die bei ihr untergebrachten Personen nicht selbst anderweitig unterbringen. Sie kann dies aber von der Kreisverwaltungsbehörde oder dem Gericht verlangen. Anhaltspunkte dafür, dass bei frühzeitigem Bemühen nach Bestandskraft der Entscheidung eine Befolgung der Nutzungsuntersagung innerhalb von drei Monaten nicht möglich wäre, sind nicht gegeben, zumal derzeit nur zwei Personen untergebracht sind.

Nicht erforderlich war der Erlass einer Duldungsanordnung gegenüber den untergebrachten Personen, da die anderweitige Unterbringung durch das Gericht oder die Kreisverwaltungsbehörde erfolgt.

7. Die Höhe des festgesetzten Zwangsgeldes ist nicht unverhältnismäßig, Art. 31 Abs. 2 BayVwZVG, um die Klägerin zur Befolgung der Nutzungsuntersagung anzuhalten.
8. Da die Nutzungsänderung durch die Unterbringung von Personen, die dem freiheitsentziehenden Maßregelvollzug nach §§ 63 ff. StGB oder dem Unterbringungsgesetz unterliegen, formell und materiell rechtswidrig ist und zweckwidrige Ermessenserwägungen nicht eingestellt wurden, ist die Nutzungsuntersagung ermessensfehlerfrei erfolgt.
9. Nach allem konnte die Klage keinen Erfolg haben. Sie war mit der gesetzlichen Kostenfolge (§ 154 Abs. 1 VwGO) abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit im Kostenpunkt beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO. § 711 ZPO ist nicht entsprechend anzuwenden.

10. Die Zulassung der Berufung nach § 124 a VwGO war nicht veranlasst. Insbesondere hat die Streitsache nach Auffassung des Verwaltungsgerichts keine grundsätzliche Bedeutung, §§ 124 a Abs. 1, 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. Die Unzulässigkeit der Unterbringung von Personen, die dem freiheitsentziehenden Maßregelvollzug nach §§ 63 ff. StGB oder dem Unterbringungsgesetz unterliegen, ergibt sich im vorliegenden Verfahren daraus, dass sie nicht in der Variationsbreite der erteilten Baugenehmigung liegt und in der konkreten örtlichen bauplanungsrechtlichen Situation auch materiell rechtswidrig ist.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittel: Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich zu stellen (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die **Begründung** ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** (Ludwigstraße 23, 80539 München oder Postfach 340148, 80098 München) einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antragsschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7

VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Michel

Dr. Pfister

Dr. Weber

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 20.000,-- EUR festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG). Dabei hat sich die Kammer am Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (i.d.F. v. Juli 2004, NVwZ 2004, 1327) orientiert.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittel: Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg) einzulegen. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

Michel

Dr. Pfister

Dr. Weber